

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.		
Bauausschuss	06.12.1999	x				

Betreff

Großformatige be- und hinterleuchtete Werbeanlagen auf Monofuß und beleuchtete Litfaßsäulen für kommerzielle Produktwerbung

Hier:

Reduzierung des Mindestabstandes aufgrund von Anträgen der Fa. DSM Deutsche Städte Medien auf Errichtung von City Star oder Mega Light Werbeanlagen auf städtischen Grundstücken sowie Aufstellkriterien für Litfaßsäulen

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
14.06.2010

Anlagen

Beschluss des Bauausschusses vom 06.12.1999

Beschlussvorschlag

1. Die Ausführungen des Baureferates werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Mindestabstand von zwei be- oder hinterleuchteten Werbeanlagen auf Monofuß mit oder ohne Wechselwirkung bei Sichtbeziehung wird von 500 m auf 250 m reduziert.
3. Bei der Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Litfaßsäulen für kommerzielle Produktwerbung sollten im Wesentlichen die bisher angewendeten allgemeinen Kriterien für großformatige Werbeanlagen auf Monofuß zugrunde gelegt werden.

Sachverhalt

Für großformatige hinterleuchtete Werbeanlagen mit Wechselwirkung auf Monofuß, sog. City Light Boards, Mega Light Wechsler o. ä. hat der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 06.12.1999 auf Vorschlag der Verwaltung grundsätzlich geeignete Standortbereiche im Stadtgebiet beschlossen. Das Baureferat hatte damals nach Entwicklung entsprechender Anforderungskriterien aus städtebaulicher Sicht verträgliche Bereiche ausgewählt und in einem informellen Plan dargestellt, der bei der Prüfung eingehender Anträge auf privatem und öffentlichem Grund zur einheitlichen, leichteren und schnelleren Beurteilung gedient hat. Der Beschluss wurde in den Folgejahren auch auf die aufkommenden großformatigen statischen Werbeanlagen (z. B. sog. City Star-Anlagen) angewandt, da von diesen aufgrund ihrer Größe, Beleuchtung, Stellung zur Fahrbahn und Anbringung auf einem so genannten Monofuß die gleichen städtebaulichen Wirkungen ausgehen.

Im Zuge des Gesamtkonzepts der Vermietung von Werbeflächen auf städtischen Grundstücken hat das Stadtplanungsamt im März 2009 eine ergänzende Karte mit konkreten Standortvorschlägen für Werbeanlagen auf Monofuß erarbeitet und dem Tiefbauamt zur Unterstützung bei der weiteren Vermarktung überlassen. Im April 2010 gingen zahlreiche Anträge der Fa. DSM ein, von denen einige den Standorten aus der Vorschlagsliste entsprechen, darüber hinaus werden zusätzliche Aufstellungsorte beantragt.

Einige der beantragten Standorte unterschreiten den im Beschluss vom 06.12.1999 festgelegten Mindestabstand derartiger Werbeanlagen zueinander von 500 m bei Sichtbeziehung. Nach städtebaulicher und planungsrechtlicher Prüfung dieser Standorte und aufgrund der Rechtsprechung der vergangenen Jahre ist in ansonsten planungsrechtlich geeigneten Bereichen nach Ansicht des Stadtplanungsamtes eine Reduzierung des Mindestabstandes auf 250 m vertretbar, ohne dass übermäßig störende Auswirkungen auf das Stadtbild erwartet werden.

Auch im Hinblick auf die zu erwartenden Mehreinnahmen wird empfohlen, der vorgeschlagenen Reduzierung des Mindestabstandes in städtebaulich geeigneten Bereichen zuzustimmen.

Zusätzlich zu den Anträgen für City-Light-Boards ging eine große Anzahl von Anträgen für beleuchtete Litfaßsäulen mit kommerzieller Produktwerbung auf städtischen Grundstücken ein. Wegen der freien Aufstellung im Stadtraum und der großflächigen Werbung geht auch von dieser Art des Werbeträgers eine erhebliche Auswirkung auf das jeweilige Umfeld aus. Besonders im Nachtbild sind die Litfaßsäulen aufgrund ihrer Beleuchtung sehr dominant und fallen auch aus größerer Entfernung deutlich auf.

Nach Ansicht des Stadtplanungsamtes muss sich Werbung in das Stadtbild einfügen, eine Prägung bzw. Beherrschung des Stadtbildes durch auffällige Werbung ist in bestimmten städtebaulichen Bereichen nicht gewünscht.

Darüber hinaus muss damit gerechnet werden, dass die Genehmigung von Werbestandorten (z. B. auf Fahrbahnteilern) in bisher von Werbung freigehaltenen Bereichen zu Folgeanträgen in der Umgebung auch auf Privatgrundstücken führen wird, die dann nicht mehr abgelehnt werden können.

Um auch hier bei der einheitlichen Grundlage für die Beurteilung von Werbeanlagen auf privaten und städtischen Flächen zu bleiben, sollen die Kriterien, die im Beschluss von 1999 für die Beurteilung von City-Light-Boards aufgestellt wurden, auch zur Prüfung der Standorte für Litfaßsäulen zugrunde gelegt werden.

Grundsätzlich geeignet sind folgende Standortbereiche:

- Lage an stark frequentierten Ein- bzw. Ausfallstraßen sowie Hauptverbindungen,
- Einfügung in die nähere Umgebung bzgl. Art der baulichen Nutzung:
d. h. gemischte oder gewerbliche Bauflächen, u. U. auch Sonderbauflächen.

Besonders schutzwürdige Bereiche sollten grundsätzlich freigehalten werden, z. B.

- Wohnbauflächen,

- in oder an denkmalgeschützten Ensembles und Einzelgebäuden,
- an Friedhöfen, Kirchen, Krankenhäusern, Schulen, Altenheimen u. ä.,
- in Landschaftsschutzgebieten bzw. in Flächen (eventuell auch Fahrbahnteiler) vor freier Landschaft und Grünflächen.

Die Festlegung von Mindestabständen von Litfaßsäulen zueinander und zu anderen Werbeanlagen ist schwierig und nicht sinnvoll, da die städtebauliche Verträglichkeit stark von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängt. Eine störende Ansammlung ist im Einzelfall zu verhindern, gegebenenfalls unter Beteiligung des Bauausschusses.

Eine ausschließliche Bezugnahme auf den Bauausschussbeschluss ist im Fall einer gerichtlichen Überprüfung nicht als alleiniges Ablehnungskriterium ausreichend, dennoch sollten bei der Beurteilung von Standorten für die kommerzielle Produktwerbung - insbesondere bei der Ermessensausübung bei der Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen auf städtischen Grundstücken - einheitliche Richtlinien angewendet werden. Eine Einzelfallprüfung aus Sicht der Stadtbildverträglichkeit und der Verkehrssicherheit muss aber bei jedem neuen Antrag vorbehalten bleiben.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

II. OrgA/4-Dr zur Versendung mit der Tagesordnung

III. in Abdruck an: SpA-PI/B

Fürth, 14.06.2010

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Mq/Op	Tel.: 3317/3318
-----------------------------	--------------------